

Antrag zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Bürgerrechtserwerb durch Geburt

08.5184.01

Der Regierungsrat wird gebeten, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei den eidgenössischen Räten folgende Standesinitiative einzureichen:

"Gestützt auf den Artikel 160, Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Basel-Stadt der Bundesversammlung folgende Initiative:

Die Bundesversammlung wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen und Beschlüsse für die Kinder der dritten Ausländergeneration den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bei Geburt zu regeln. Voraussetzung dafür ist, dass der Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist."

Begründung

In der Schweiz geborene ausländische Kinder sind in einem noch höheren Ausmass als ihre Eltern mit der Schweiz verbunden und zu einem ständigen Bestandteil der schweizerischen Bevölkerung geworden. Dem sollte schon bei der Geburt Rechnung getragen werden. Wenn sie das Schweizer Bürgerrecht bei Geburt erwerben, können sie bereits ihre Kindheit und die gesamte Schulzeit im Bewusstsein verbringen, Schweizer Bürger zu sein, und müssen nicht bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zuwarten.

Fast die Hälfte aller Staaten Westeuropas verleiht ihre Staatsbürgerschaft automatisch an etliche oder sogar an einen Grossteil der im Land geborenen Kinder ausländischer Abstammung mit zwei ausländischen Eltern (ius soli-Staatsbürgerschaft). In diesem Fall wird die ius soli-Staatsbürgerschaft dem Kind (zweite Generation) verliehen, falls sich die Eltern eine gewisse Mindestdauer im Inland aufgehalten (Portugal) haben und/oder einen verfestigten Aufenthaltstitel erworben haben (Deutschland, Grossbritannien, Irland). Die europäische Praxis des ius sanguinis unterscheidet sich in dieser Hinsicht von jener in den USA, wo alle im Inland geborenen Kinder die amerikanische Staatsangehörigkeit erwerben.

Die Grundlagen für den Einbürgerungsprozess sind die globalen Menschenrechte und die in der Bundesverfassung und in den beiden Kantonverfassungen definierten Grundwerte der aufgeklärten Zivilgesellschaft sowie die rechtsstaatliche Ordnung. In diesem Sinne definiert sich die Schweiz im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern nicht kulturell, sondern politisch über die gemeinsame Geschichte, die Institutionen und die direktdemokratisch geschaffene Rechtsordnung.

Die vorstehenden Überlegungen führen zum Schluss, dass der Bürgerrechtserwerb der Kinder der dritten Ausländergeneration nicht mehr durch eine Einbürgerung (also durch einen Erwerb des Bürgerrechts als Folge einer Prüfung eines individuellen Gesuchs und eines Willensaktes) geschehen sollte, sondern sich dem Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung annähern sollte, auf der ausschliesslichen Basis der objektiven Verbundenheit des Kindes mit der Schweiz. Es stellt also einen logischen Schritt dar, die Verbindung dieser Leute mit der schweizerischen Gesellschaft durch die Einbürgerung offiziell zu anerkennen.

Talha Ugur Camlibel, Urs Müller-Walz, Sibel Arslan, Loretta Müller, Annemarie Pfister, Beatrice Alder, Mirjam Ballmer, Rolf Häring, Brigitta Gerber, Karin Haeberli Leugger, Michael Wüthrich, Jürg Stöcklin